



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 22. Januar 2024

Nr. 02

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 02/2024

- **Bebauungsplan „Seemüller II“**
4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“**
9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Südlich der Hochlandhalle - Abschnitt I“**
4. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss

Bebauungsplan "Seemüller II"

4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Seemüller II“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 4. vereinfachten Änderung sollen für die bestehenden Wohngebäude Möglichkeit zur Schaffung weiteren Wohnraums durch eine städtebaulich verträgliche Aufstockung der Gebäude geschaffen werde. Gleichzeitig sollen die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes überarbeitet werden und der Bebauungsplan unter Einarbeitung der bisherigen rechtsverbindlichen Änderungen neu bekannt gemacht werden.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 4. vereinfachten Änderung und Neubekanntmachung des Bebauungsplanes „Seemüller II“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 04.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 29.01.2024 mit 04.03.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 04.03.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

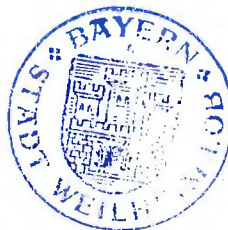
Stadt Weilheim i.OB

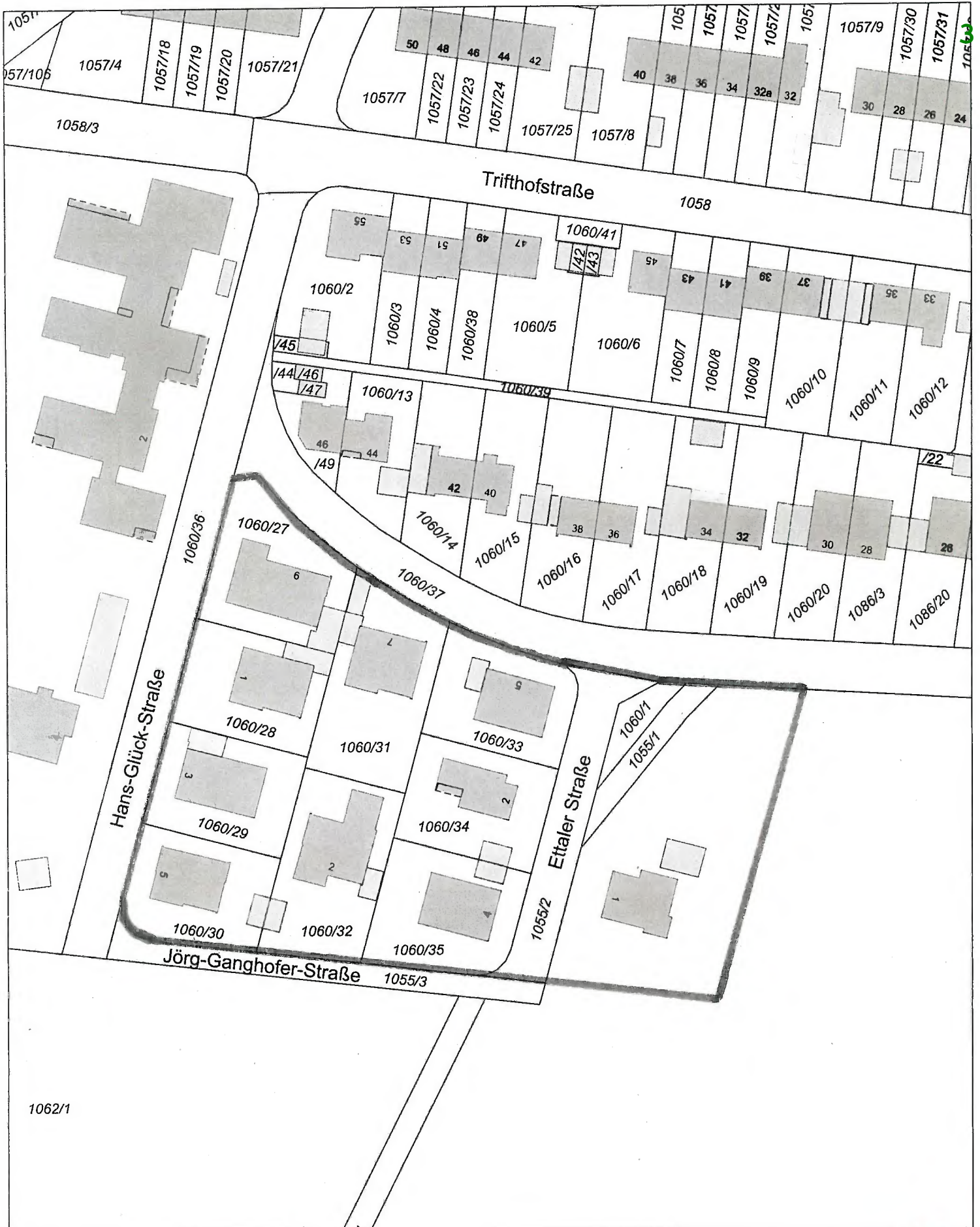

Markus Loth
1. Bürgermeister

Aushang am 22.01.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)





Bebauungsplan "Seemüller II"
4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 20.12.2023
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan "Südlich der Waisenhausstraße"
9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“ für das Grundstück Fl.Nrn. 1396/3, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit dieser 9. vereinfachten Änderung sollen für das Grundstück die festgesetzten Flächen für Garagen / Carports neu festgelegt werden. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Waisenhausstraße“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 01.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum vom **29.01.2024 mit 04.03.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 04.03.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
 1. Bürgermeister

Aushang am 22.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)





Bebauungsplan "Südlich der Waisenhausstraße"
 9. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 01.12.2023
 Maßstab 1:500



**Bebauungsplan „Südlich der Hochlandhalle – Abschnitt I“
4. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 04.02.2020 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Südlich der Hochlandhalle – Abschnitt I“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3229/99, 3229/100, 3229/64 und 3229/4-Teilfläche, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit der Änderung werden die Bebauungsmöglichkeiten auf den Baugrundstücken sowie der Übergang zur Naherholungsfläche an der Ammer neu geregelt. Die bisherige Bebauungsmöglichkeit für das Grundstück Fl.Nr. 3229/4-Teilfläche mit Reihenhausbebauung wird zu Gunsten einer einzeiligen Bebauung im nördlichen Bereich des Änderungsgebiets aufgegeben.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger durchgeführt. Über die vorgetragenen Einwendungen und Anregungen hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich keine Änderungen und Ergänzungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung der Planungsunterlagen. Ebenfalls in seiner Sitzung vom 20.07.2021 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB diese 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Hochlandhalle – Abschnitt I“ in der Planfassung vom 11.05.2021 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Hochlandhalle – Abschnitt I“ in der Planfassung vom 11.05.2021 samt Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Aushang am 22.01.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

(Handwritten signature)
Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Südlich der Hochlandhalle - Abschnitt I"
 4. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich - Lageplan
 geändert



Stadt Weilheim i.OB

Admiral-Hipper-Str. 20
 82362 Weilheim i.OB
 stadtbauamt@weilheim.de

Tel.: 0881-682-0
 Fax.:0881-682-499
 www.weilheim.de

Bearbeitet:	Datum: 06.10.2020
	Maßstab: 1:1000